

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1852

13.3.1852 (No. 62)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 13. März.

N. 62.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelber frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1852.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. März. Siebenzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß.)

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichts Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg über die Motion des Hrn. v. Göler auf Veränderung der Forstorganisation in Bezug auf die Kontrollbehörden.

Fürst zu Fürstenberg: Wenn man sich kurz über etwas ausspricht, so weiß man entweder Nichts zu sagen, oder man fürchtet, dem Hörer lästig zu werden. Die über die vorliegenden Fragen entstandene Polemik hat das Für und Wider so gründlich auseinandergesetzt, daß Ihre Kommission nur oft Gehörtes hätte wiederholen können. Die Motion selber und die Aeußerungen auf der Regierungsbank machten weitere Ausführungen unnöthig. Meine Ueberzeugung unterstützt auf das kräftigste die Motion und empfiehlt Ihnen Annahme des Kommissionsantrags, den Vorschlag des Motionsstellers zum Beschlusse des hohen Hauses zu erheben.

Forstmeister v. Rotberg hält eine genaue Kontrolle bei diesem bedeutenden Zweige des Nationalvermögens für höchst nothwendig; wenn dieselbe auch bei den Staatswaldungen bis zu gewissem Grade vorhanden, in der Verwertung der Produkte stehen die Bezirksamten jedenfalls zu unabhängig, so fehle solche bei den Gemeinwaldungen fast völlig; eine alle drei Jahre wiederkehrende Visitation gebe gar keine Garantie gegen Nachlässigkeiten der Beamten, welche von den Gemeindebehörden selbst fast nie kontrollirt werden. Die bestehende Zentralstelle sei gar nicht in der Lage, die nothwendige Aufsicht zu führen, da hiezu persönliche Kenntnisaufnahme der Verhältnisse in den meisten Fällen absolut nothwendig, und diese durch den Andrang der Geschäfte meistens unthunlich sei. Er wünsche die Erhöhung der Zahl der Forstinspektoren von fünf auf neun bis zehn, und feste Bestimmung ihrer Kompetenz, ähnlich wie früher die der Forstmeister. Die Kosten werden durch Aufhebung einiger Bezirksforsteien, die recht gut größere Bezirke verwalten können, leicht zu decken sein.

Oberforstmeister v. Kettner: Das aus den erwähnten Schriften und den bestehenden Instruktionen gewonnene Material genügt sicher zur Beurtheilung der Motion. Es war nicht Aufgabe der Kommission, Verbesserungsvorschläge zu machen; allein einige Momente, lediglich aus der Sache selbst geschöpft, werden hervorzuheben sein.

Wir scheinen die Kontrolle in den Staatswaldungen nur bei der Wirtschaft hinreichend gewahrt; durchaus nothig ist aber eine gehörige Prüfung der Vorschläge, welche den Bezirksinspektoren unmöglich ist, da ihr Bezirk zu groß ist. Sie, nicht aber die Direktion, sollten die Wirtschaftspläne genehmigen; die Hiebszeit ist für verschiedene Orte, Hiebsarten und Sortimente sehr verschieden, kann aber unmöglich rechtzeitig eingehalten werden, wenn nicht der Forstinspektor im Vereine mit dem zustimmenden Bezirksförster hier unabhängig entscheiden kann. Die Uebelstände der großen Dienstkreise der Forstinspektoren sind klar auseinandergesetzt worden. Eine solche Schmälerung der Aufsicht in den Gemeinwaldungen, wie sie jetzt besteht, lag gewiß nicht in der Absicht der hohen Ersten Kammer, als sie sich seiner Zeit für die Vereinigung der beiden Direktionen aussprach. Die Kontrolle über die Nutzungen und ihre Verwertung in den Domänenwaldungen ist rein illusorisch; der Forstinspektor soll sie zwar gelegentlich seiner Forstbesuche, und wo ihm nothig scheint, vornehmen, allein sehr selten fallen diese Besuche, welche den Zweck der Prüfung der Wirtschaftspläne haben, in die Zeit, in welcher gehalten wird. Eine und dieselbe Person weiß an, nimmt auf, theilt ein, schlägt an, verkauft und dekretirt in Einnahme; es ist ein solches Verfahren im Prinzip falsch, und fehlt so für eine der wichtigsten Einnahmesquellen alle Sicherheit. Die Verhältnisse des einzelnen Forstbezirks sind auch zu beschränkt, als daß aus ihnen allein eine richtige Beurtheilung der Verkaufsergebnisse gewonnen werden könnte; es sind dadurch den Kassen gewiß jetzt schon größere Nachteile zugefügt worden, als die eingetretene Ersparniß beträgt. Ueber die Verwendung der bedeutenden Ausgaben fehlt vollends alle Kontrolle und Verhütung.

Die Forstinspektoren, in ihrer jetzigen Kompetenzlosigkeit, wo sie eigentlich nur als Briefträger zwischen der Direktion und den Bezirksforsteien fungiren, sind ohne alle Bedeutung; sie müssen den Bezirksförstern Etwas zu sagen haben. Die bisherigen Versuche auf Aenderung in diesem Sinne haben die Sache nur verschlimmert; ich hoffe, die Regierung wird Mittel und Wege finden, diesen allgemein anerkannten Uebelständen abzuhelfen und ihre Absicht zu sichern.

Ministerialpräsident Regenauer: Die Regierung ist überzeugt, daß dieser hochwichtige Gegenstand eine nähere Erwägung verdient; diese Ansicht habe ich schon früher aus den erschienenen Schriften, die manche Bedenken gegen das Bestehende aufkommen ließen, gewonnen. Eines möchte ich hervorheben, und danke auch der Kommission und der Diskussion dafür, daß sie anerkannt haben, es sei die neue Einrichtung in besserer Absicht getroffen worden, mögen die Zeiten noch so aufgeregt und ungünstig für allgemeine Institutionen gewesen sein. Ist sie mangelhaft, wie ich fast besorge, in dieser oder jener Beziehung, so hat man sich eben getäußt.

Die Verpflichtung übernehme ich, den Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Die finanzielle Seite kommt dabei nicht in Betracht gegenüber dem großen staatswirtschaftlichen Interesse und dem Mangel an Kontrolle, die in allen Theilen des Staatshaushaltes nothig ist. Es wird hier sorgfältige, unbefangene, objektive Prüfung eintreten und bietet die Regierung zu Verbesserungen gerne die Hand. Der Kommissionsantrag wird einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnet sodann die Berathung über den Bericht des Fabrikhabers Laurer über die Adresse der Zweiten Kammer, die Errichtung einer Landes-Kreditanstalt betr. Der Kommissionsantrag geht auf folgende Fassung der Adresse:

In Erwägung der Nachteile, welche der Landwirtschaft durch das Entziehen der Kapitalien in bedenklicher Ausdehnung erwachsen; bei der Gewißheit, daß Verbesserungen des gerichtlichen Verfahrens bei Darlehen auf liegenschaftliches Unterpfand, insbesondere bei dem Exekutionsverfahren, zur Befestigung derselben wesentlich beitragen würden; in Erwägung, daß die Gründung und Bervielfältigung von Kreditanstalten zu diesem Zwecke die Mittel in sich vereinigen würden, die Landwirtschaft zu schützen und ein so wichtiges Interesse mit besonderer Berücksichtigung der kleineren Landwirthe nachhaltig zu fördern. Erw. Kön. Hoheit in unterthänigster Adresse zu bitten, durch Höchst-Ihre Ministerien Berathungen über diese Frage anordnen und geeignete Maßregeln in dieser Richtung allergnädigst verfügen zu wollen.

Sofrath Mayer: Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der zweite Erwägungsgrund stellt Verbesserungen in unserm gerichtlichen, namentlich exekutorischen Verfahren als die vorzugswürdige in Betracht kommenden Rücksichten auf; ich bin hiemit einverstanden, glaube aber, man sollte sich hier auf die passenden Mittel zur Abhilfe beschränken. Wir entschließen in dieser Hinsicht ein Institut des französischen Rechtes, welches das Landrecht nicht aufgenommen hat; es sind dies die Urkunden mit exekutorischer Klausel, welche dem nicht rechtzeitig befriedigten Gläubiger alsbald das Recht geben, durch den Huissier die Vollstreckung vornehmen zu lassen. Dies Institut besitzen wir nicht, und namentlich in dieser Form werden in Frankreich alle Hypothekensurkunden ausgestellt. Dort geschieht die Auszahlung des Darlehens selber vor dem Notar, dieser beurkundet dieselbe, und durch das bei dem Hypothekenbewahrer niedergelegte Dokument ist das ganze Geschäft in öffentlicher Form beurkundet. Bei uns wird die Auszahlung des Geldes gewöhnlich nur mit Privatunterschrift anerkannt; bei dem fast immer nothwendigen gerichtlichen Betreiben der Forderung leugnet der Schuldner seine Unterschrift ab, und hat man dann nach langem, oft schwierigem Beweisverfahren ein Urtheil erlangt, so kommt erst Vollstreckung, aber damit oft noch lange keine Befriedigung. Ich glaube, diese Leichtigkeit, die Unterschrift abzuleugnen, ist ein Hauptmangel unseres Verfahrens, der bei dem Realkredit sehr zu beachten ist. Gegen Veränderungen in unserm gerichtlichen Verfahren müßte ich mich erklären; erst auf dem letzten Landtage wurden in dieser Beziehung umfassende Neuerungen beschlossen, deren Resultate doch erst abzuwarten sein werden.

Was den mangelnden Personalkredit betrifft, so glaube ich nicht, daß mit Staats- und Distriktsanstalten zu helfen ist; die Gemeinden müßten die Sache selbst in die Hand nehmen, denn nur diese können beurtheilen, wer persönlich die Garantien bietet, welche sonst nur Liegenschaften gewähren. Auch hier zeigt unsere Gesetzgebung manche Mängel; so geben der Landrechtsparagraf 1325 über doppelte Ausfertigung von Urkunden über zweiheilige Verträge und der Landrechtsparagraf 1326, wonach die Summe der zugesagten Sache in Worten, nicht in Zahlen ausgedrückt und vom Aussteller gutgeheißen sein muß, zu manchen Mißverständnissen Anlaß; denn in vielen dabei vorkommenden Fragen sind selbst die Juristen nicht einig, und den Bauer können solche Formalitäten nur verwirren. Ich glaube, eine Vereinfachung der Formen in dieser Hinsicht würde dem Kredit sehr förderlich sein.

Legationsrath v. Tärcheim ist im Allgemeinen mit dem Kommissionsantrage einverstanden; die Kreditlosigkeit der kleinen Landwirthe, die gewiß einen Hauptgrund in der bestehenden Formularjurisprudenz und Verklammerung des Landrechts finde, sei allerdings ein großer Mißstand; ob demselben durch Staats-, Distrikts- oder Gemeindeanstalten abzuhelfen sei, dürfe hier wohl nicht ausgesprochen werden; sollten aber Gemeindeanstalten als der vortheilhafteste Weg bezeichnet werden, so müße er sich entschieden dagegen verwahren. Es wäre dies ein neues Mittel, dem, der gar keinen Kredit hat, solchen auf Kosten des Andern zu gewähren, und würde wieder ein Institut gewonnen werden, wo Der, welcher keinen Nutzen davon hat, den größern Theil der Kosten tragen muß. Wer keine Treue und Glauben hat, der hat keinen Kredit. Das seien unsere Gebrechen; man solle Gesetze machen, die keine Verklammerungen gestatten.

Hr. v. Müdt legt gleichfalls großes Gewicht auf die exekutorische Klausel und glaubt, daß jetzt, da das bisher im Argen liegende Exekutionswesen bedeutende Verbesserungen

erfahren, an deren Einführung ernstlich gedacht werden könne.

Staatsrath v. Stengel glaubt, daß unsere Exekuten, auch in der durch die neuere Gesetzgebung geschaffenen Stellung, die Garantien nicht bieten werden, welche die französischen Huissiers geben; die an sich höchst zweckmäßige exekutorische Klausel hänge in ihrer Wirksamkeit von den Leuten, die sie vollziehen, ab; unsere Prozeßform über das mandatum sine clausula genüge wohl; unsere Gesetzgebung verbiete niemals Beurkundung der Zahlung in öffentlicher Form und solche fordere auch stets der vorsichtige Gläubiger. Ein wesentliches Gebrechen liege vielmehr in der Menge von Vorzugsrechten und stillschweigenden Pfandrechten, deren jeder Landtag wieder neue schaffe. Das französische Hypothekensystem sei nach Ansicht fast aller Rechtsverständigen keineswegs ein vorzügliches zu nennen.

Von Seiten des Staates könne durch Gründung von Anstalten Nichts geschehen, von den Gemeinden solle aus den angeführten Gründen Nichts gethan werden; an Kapital fehle es nicht bei uns; allein es gebe viele Leute, die keinen Kredit haben, weil sie keinen verdienen. Hier durch Anstalten zu helfen, sei unmöglich. Für vorübergehende Verhältnisse Mittel zu schaffen, seien nur Lokalanstalten passend; solche sollten im Privatwege für kleinere Bezirke geschaffen und vom Staate unterstützt werden.

Ministerialpräsident Regenauer: Die Regierung hat die vorliegenden Fragen noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung berathen; ich kann daher hier nur eine persönliche Ansicht aussprechen. Was die Anstalten zum Ansameln von Kapitalien anbelangt, so sind wir im Vergleich zu andern Staaten nicht wesentlich im Rückstand. Wir haben 40 Sparcassen im Lande, welche ein Kapital von 4 1/2 Millionen von 23,000 Sparern besitzen; darunter sind einige ganz ausgezeichnete, wie die in Bonndorf, Heiligenberg. Was das Verwenden der Kapitalien für das große Gebiet der Industrie betrifft, so hat man im Auslande Banken und Kreditvereine; wir bedürfen solcher nicht; wir finden die nothigen Mittel in den Stiftungskassen, in der von glänzendem Erfolg begleiteten Versorgungsanstalt; wir haben aber für die kleinere Landwirtschaft und die kleineren Gewerbe noch Bedürfnisse. Bei dem großen Werbsmanne ist es richtig, daß, wer Kredit verdient, ihn hat und Kapital bekommt, nicht aber bei dem kleinen; hier ist Hilfe zu schaffen, und die neuesten diesfälligen Vorgänge in Frankreich zeigen, daß auch dort die erst gegründeten Kreditkassen für den kleinen Landbau einem wirklichen Bedürfnisse abhelfen. Wie Dies bei uns angegriffen werden muß, ist jetzt noch nicht zu entscheiden, wird aber gründlicher Erwägung unterworfen werden.

Nach längerer Diskussion, an der noch Fabrikhaber Laurer, der sich gegen Gemeinde-Kreditanstalten erklärt, Hr. v. Göler und Oberforstmeister v. Gemmingen, die für unveränderte Annahme des Kommissionsantrags sprechen, Theil nehmen, wird dieser einstimmig zum Beschluß der Kammer erhoben.

Karlsruhe, 12. März. 37. Sitzung der Zweiten Kammer.

Wir sind noch im Rückstand mit dem Bericht über die gestrige Sitzung, der wir anzunehmen theilweise verhindert waren. Der Bericht wird daher folgen.

In der heutigen Sitzung wurden zunächst Petitionen übergeben, worauf der Abg. Dennig mündlichen Bericht über das provisorische Gesetz vom 5. März, zollfreie Einfuhr des Getraides u. betr., erstattete, und auf Berathung in abgekürzter Form antrat.

Die Kammer nahm das Gesetz ohne Diskussion einstimmig an.

Böhm bemerkt: Laut öffentlichen Blättern sei in Preußen das Gesetz bereits am 2. März in Wirksamkeit getreten, bei uns erst am 6. Es sei vorauszusetzen, daß in der Zeit vom 2. — 6. in Preußen Getraide ohne, und bei uns mit Entrichtung des Zolls eingegangen sei. Es werde billig sein, für diesen Fall den bei uns erhobenen Zoll zurückzuführen.

Staatsrath Regenauer: Er habe keine sichere Kunde davon, ob in Preußen das Gesetz schon am 2. in Wirksamkeit getreten sei; er werde sich deshalb erkundigen und das Weitere dann anordnen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Abg. Hägelin, die Auffassung provisorischer Gesetze betr.

Der erste Antrag der Kommission geht dahin: Die Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen, die groß. Regierung möge durch das Regierungsblatt verkünden, daß das Gesetz vom 3. Aug. 1849 außer Wirksamkeit getreten sei (das Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Zivil- und Militär-Staatsdiener betr.). Die Kammer nimmt den Antrag an.

Zweiter Antrag, betr. die groß. Verordnung vom 25. Okt. 1850, die Strafe bei Umgehung der Stempelabgabe in Verwaltungssachen. Die Kommission beantragt: Die Kammer wolle durch eine Erklärung zu Protokoll aussprechen, daß die fragliche Verordnung, als in den Bereich der Gesetzgebung gehörig, der ständischen Zustimmung bedürfe, und so

nach von ihr, so lange letztere nicht erfolgt ist, als rechtsgiltig nicht betrachtet werden könne.

Schaff hebt hervor, wie bedenklich es sei, wenn die Kammer Beschlüsse fasse, die keine Folge haben könnten. Sie könne einseitig hier nicht verfahren und dürfe die Mitwirkung der Ersten Kammer nicht umgehen. Zunächst habe die Regierung zu beurtheilen, ob Etwas in den Bereich der Gesetzgebung gehöre, oder der Verordnung; entspreche ein Konflikt, so habe die Zweite Kammer nicht das Recht der Entscheidung allein; wolle sie Beschwerde erheben, so sei die Erste Kammer beizuziehen, eben so wenn sie eine Adresse beschließen wolle, und dies sei der Weg, eine Reklamation zu verlangen. Er stelle daher den Antrag darauf.

Prestinari theilt die Ansicht des Redners, stellt aber den Antrag: von der Reklamation Umgang zu nehmen.

Geh. Ref. W e i z e l erläutert den Inhalt und das Entstehen der Verordnung, das Recht der Regierung, sie zu erlassen, und legt entschiedene Verwahrung gegen das im Kommissionsantrag enthaltene Prinzip als ein verfassungswidriges ein. Nachdem noch Trefurt und Hägelin gesprochen, zieht Schaff seinen Antrag zurück und die Kammer nimmt den des Abg. Prestinari an.

Ein dritter Antrag betrifft die Verordnung vom 2. Juli 1851, die Ausübung der Disziplin gegen Anwälte in Gerichtsverfahren betreffend.

Die Majorität der Kommission will von der Reklamation Umgang nehmen.

Die Minorität dagegen beantragt: a) den Absatz 2 des §. 2 zu reklamiren, oder doch wenigstens b) zu Protokoll zu erklären: daß die Kammer die Androhung der Entziehung der Anwaltschaft auf dem angegebenen Disziplinarweg, wegen der Art der mündlichen Verteidigung eines Angeklagten, als dem Zweck der möglichst freien und vollständigen Verteidigung widersprechend erkenne und daher von der gesetzl. Regierung erwarre, daß sie die betreffende Verfügung der Verordnung auf entsprechende Weise abändere, etwa dahin, daß diese Disziplin einer zu errichtenden Advokatenkammer übertragen werde.

W e l l e r findet in der Entziehung der Anwaltschaft einen Angriff auf das Eigenthum und die Freiheit; Verfügungen solcher Art seien peinlicher Natur und könnten nur auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen werden. Die erworbene Wissenschaft sei ein Eigenthum wie jedes andere. Man müsse dem Anwalt volle Freiheit gestatten, seinen Klienten zu verteidigen; wer aber könne an ein mündliches Verfahren so strenge Regeln knüpfen, daß der Anwalt für jedes im Affekt gesprochene Wort die Gefahr der Gefährdung seiner Existenz besorgen müsse. Dies müsse seine Kraft lähmen, raube ihm den Schein der Unabhängigkeit und entziehe der Justiz das Vertrauen, dessen sie nothwendig bedürfe.

Jung h a n n s: Dieses Vertrauen werde nicht geschwächt durch die in Rede stehende Verordnung. Indes handle es sich hier nicht sowohl um Inhalt derselben, als dem Recht der Regierung, sie zu erlassen. Der Redner fährt nun aus, daß sie im Einklang stehe mit der bestehenden Gesetzgebung, welche jeder Branche der Staatsverwaltung das Recht der Disziplinhandhabung über ihre Untergebenen ertheile. So habe auch das Justizministerium von jeher das Recht gehabt, die Advokaten anzustellen und zu entlassen. Die Verordnung vom 2. Juli sei nur ein Ausfluß der Disziplinarergewalt, die das Gesetz von 1809 dem Justizministerium übertrage. Obergerichtsdavokaten hätten nicht mehr Recht, als Amtsadvokaten. Sie sei bisher mit Mäßigung geübt worden und werde es auch ferner werden.

Plag: Der Abg. W e l l e r sehe in der Verordnung eine Untergrabung der Stellung der Advokaten, eine Erschütterung des Vertrauens in die Justiz; er, der Redner, sehe darin das Gegentheil; denn es gehöre weder zu dem Rechte der Advokaten, dritte Personen in der Verteidigung der Klienten zu verletzen, noch zu der Würde der Justiz, durch Anwendung schlechter Mittel das materielle Recht nicht sowohl zu finden, als zu verdrehen und zu beeinträchtigen. Nie könne es erlaubt sein, Jemand dadurch vor Verurteilung zu retten, daß man die Zeugen der Gegenpartei in ihrer Ehre angreife, und so ihre Stellung in der Gesellschaft untergrabe; eben so wenig sei es erlaubt, politische Verbrechen in einer Weise zu verteidigen, welche die Autorität der Regierung in den Staub jehle, die bestehende Verfassung untergrabe, die Gesellschaft gefährde und das Volk aufrege. Jedes Recht habe seine Schranke, auch das der Verteidigung. Der Abg. W e l l e r nenne die Entziehung der Anwaltschaft einen Eingriff ins Eigenthum, denn auch die Wissenschaft sei ein Eigenthum. Dies sei richtig; allein die Entziehung der Anwaltschaft entziehe dem Advokaten nicht sein Eigenthum, denn Niemand könne sein Wissen ihm rauben; wohl aber beschränke es ihn im Gebrauch seines Eigenthums, wenn er es zur Kränkung des Rechts, zur Gefährdung der Gesellschaft und des Staats misbrauche; wie man Jedem die Ausübung eines Gewerbes entziehen könne, wenn er es gesetzwidrig gebrauche. Indem die Verordnung den Advokaten auf den Gebrauch nur rechtlich zulässiger Mittel anweise, sichere es die Würde seines Standes und das Vertrauen in die Justiz; denn künstlich erschlückene Urtheile, hervorgehoben durch verwerfliche Künste, Erregung von Furcht und Leidenschaft, seien die höchste Gefahr einer wahren Rechtspflege und des Vertrauens in sie und des Ansehens der Gesehe.

Trefurt findet die Reklamation formell nicht gerechtfertigt, will aber die Unabhängigkeit des Advokatenstandes gesichert wissen gegen jeden Schein ihrer Gefährdung; deshalb stelle er den Antrag:

Die Kammer möge den Wunsch zu Protokoll aussprechen, die Regierung möge den Grundlag der Entlassbarkeit und die Formen, in der sie zu geschehen habe, in Erwägung ziehen.

Staatsrath v. W e c h m a r führt aus, daß das Recht der Regierung sich nicht auf die fragliche Verordnung stütze, sondern in der früheren Gesetzgebung begründet sei; daß kein Mißbrauch dieser Disziplinarergewalt nachzuweisen und zu be-

fürchten sei, und die Würde des Advokatenstandes durch Disziplin nur gewinnen könne.

Nachdem noch Prestinari gegen W e l l e r, Schmitt für Trefurt, Hägelin für die Ausführung des Berichts gesprochen, wird der Antrag der Kommission auf Nichtreklamirung und der des Abg. Trefurt angenommen.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

++ **Karlsruhe**, 11. März. Aus der Handkaffe Sr. Kön. Hoh. des Großherzogs ist die Summe von 5000 fl., und aus jener Ihrer Kön. Hoh. der Frau Großherzogin die Summe von 1500 fl. dem Präsidenten des Ministeriums des Innern gnädig zugestellt worden zur Linderung der Noth, von welcher verschiedene Gegenden auch unseres Landes dermalen heimgegriffen sind.

Die Bewohner Badens werden hierin einen neuen Beweis sehen, wie nahe ihr Wohl und Wehe dem edlen Fürstenthume, dem die göttliche Vorsehung ihre Führung in guten wie in schlimmen Tagen vertraut hat, am Herzen liegt; sie werden erkennen, wie auch das schmerzliche Krankenlager nicht im Stande ist, die wirksame Hilfe zu hemmen, welche der gütige Regent den Leiden der Bedrängten stets zugewendet hat; wie die theure Landesmutter, neben der Sorge und Pflege des erhabenen Gemahls, auch Trost und Linderung bringt in die Wohnungen der Armuth, mit Liebe in der Nähe wie in die Ferne wirkend.

Mit doppelter Inbrunst werden darum aus Palästen und aus Hütten die Gebete des Dankes, wie der innigsten Wünsche für die baldige Wiederherstellung des hohen Erkrankten emporsteigen, an Hörschwelmen und Sein Haus jeder Badener sich um so fester gefettet fühlen wird, je heiliger die Weihe ist, welche die wechselwirkende Liebe in Freud und Schmerz über das Land ausgießt.

* **Karlsruhe**, 12. März. Das heute erschienene Regierungsblatt, Nr. 10, enthält eine allerhöchstdenckliche Verordnung, wodurch die nach dem Gesetze vom 12. Febr. 1849 zum Dienst in der Reserve berufenen Pflüchtigen dieser Dienstpflicht entbunden werden. Dieselben treten in das Verhältniß nicht übernommener Pflüchtiger ihrer Altersklasse zurück.

Ferner Erlaubniß zur Annahme fremder Orden, und Dienstmachtigkeiten. (Schon mitgetheilt in der Karlsru. Ztg. Nr. 51 und 53.)

Ferner Bekanntmachung des gr. Ministeriums der Justiz, die Verleihung des Advokatenstitels an den Schriftverfasser v. V e l l i, und des gr. Ministeriums des Innern, Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterreichthum betreffend. Endlich Diensterledigung. Das Amtschirurgat Säckingen.

+ **Karlsruhe**, 12. März. Tagesordnung der 18. öffentlichen Sitzung der Ersten Kammer auf Samstag, den 13. März, Morgens 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Zweiter Bericht des Legationsraths v. Türrheim über den Gesetzentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. 3) Dritter Bericht des Grafen v. Kageneck über den Gesetzentwurf, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betr. 4) Berathung der Berichte des Abg. Lauer, die Budgets a) des Eisenbahn-Baues, b) der Bad-Anstalten, für die Jahre 1852 und 1853 betr.

II **Heidelberg**, 10. März. Die Universität hat eines ihrer achtbarsten jüngeren Mitglieder in diesen Tagen durch den Tod verloren. Maximilian Rägele, Doktor der Rechte, Privatdozent in der juristischen Fakultät, folgte nur zu bald seinem berühmten und hochverdienten Vater und seinem ältern Bruder — ein Ereigniß, welches eine allgemeine schmerzliche Theilnahme erregt hat. Der Verstorbene war ein durch Charakter, Talent und wissenschaftliche Bildung ausgezeichneter Mann. Als Frucht seiner wissenschaftlichen Forschungen und eines längern Aufenthalts in Italien hat man von ihm eine sehr tüchtige literarische Leistung, die er vor ein paar Jahren bekannt machte, „Studien über altitalisches und römisches Staats- und Rechtsleben.“ (Schaffhausen 1849.)

J **Neckarbischofsheim**, 8. März. Einen genussreichen Abend bereitete uns gestern der hiesige Männer-Gesangverein. Raum mehr aussprechen hört man den Namen eines Gesangvereins; um so überraschender kam uns die Einladung des hiesigen Gesangvereins, welcher in aller Stille sich wieder gesammelt und seine Kräfte so weit ausgebildet hatte, daß er sich öffentlich hören lassen konnte. Wie Nichts unberührt blieb von dem gütigen Hauch des zersetzenden Geistes, welcher die zurückgelegte Drangperiode bezeichnet, so wurden auch diese herzerquickenden und geistbildenden Vereine von solchem Gifthauch angeweht. Wo sie nicht gänzlich in den Dienst des Frevelgeistes sich geben wollten, da war Verstummen ihr Loos, welches auf der Höhe der Bewegung Alle theilten und auch nachher theilen mußten, als die Folge nothwendiger allgemeiner Maßregeln. So wenig übrigens irgend Jemand den gewaltigen Einfluß des Gesangs auf das Gemüth wird in Abrede stellen wollen, so wenig wird auch der in den Vereinen, welche denselben ausbilden, liegende mächtige Hebel zur Erziehung eines kräftigen, gefunden Volksgeistes, zur Hebung der Erziehung, zur Veredlung des Geschmacks verkannt werden. Einen solchen Hebel wieder einmal in Bewegung gesetzt zu sehen, dessen freuten wir uns von ganzem Herzen. Wir befürchten nicht, daß man das Wiederaufleben von einzelnen Gesangvereinen deshalb mit ungünstigen Augen ansieht, weil einmal in solche Vereine unreine Elemente geworfen und erstere dadurch hin und wieder auf eine falsche Bahn geleitet und mißbraucht worden sind. Blicke ja doch keine Einrichtung, bis zur Kirche hinauf, frei von Mißbrauch. Nur mag man darauf sehen, daß in der Leitung derselben eine genügende Bürgschaft gegen erneuten Mißbrauch, welcher Art er auch sei, liegt, und daß die Gesangvereine in geistbildender, herzveredelnder, dem deutschen Gemüth zusagender und förderlicher Weise ihre Kräfte ent-

wickeln. In diesem Sinn begrüßten wir denn auch die gestrigen ersten Lebensregungen des neuerwachten Gesangvereins. Wir danken es dem Leiter desselben, dem wackern Lehrer Müller, daß er sich durch mancherlei Hindernisse nicht hat abschrecken lassen, den Verein in einer Weise wieder ins Leben zu rufen, welche Gedeihen und Segen verspricht und verbürgt. Erfreulich und aufmunternd war auch die rege Theilnahme von Seiten der hiesigen Bürger und Honoratioren. Eine jahrelang nicht mehr empfundene Herzlichkeit vereinigte Glieder verschiedener Stände; wir haben es wieder einmal recht empfunden, welch herrliches Mittel der Gesang ist, um die Gemüther in Stimmungen zu versetzen, welche die Lösung selbst tiefgehender Disharmonien zu bewerkstelligen, wenigstens vorzubereiten im Stande sind. Es konnte denn auch die Bewegung der Gemüther keinen schöneren Ausdruck finden, als durch Niederlegung nicht unbedeutender Gaben in die Hände der hiesigen Armenpflege, damit auch die Armen Theil hätten an dem Genuß des Abends. Eine schönere Aufgabe können die Sängler nie lösen, als in Heiterkeit die Herzen zu stimmen zum Wohltun.

Würzburg, 10. März. (W. Z.) Heute früh gingen bei 100 Auswanderer mit dem Dampfboote „Theresia“ in Extrafahrt von hier nach Köln ab, um von da mit der Eisenbahn nach Bremen zu gelangen. Diese Gesellschaft wird sich in Wertheim um die Hälfte vermehren, wie denn überhaupt seit kurzem große Massen von Auswanderern aus der Taubergend sich an diesem Plage einschiffen.

Aus Franken, 8. März, schreibt das („katholische“) „Mainzer Journal“: Die Mission in Männerstadt, durch die hochwürdigen PP. Roder und Zeil mit einem ganz außerordentlichen Erfolge abgehalten, ist seit einigen Tagen beendet; aber damit sind auch vor der Hand alle, durch die Jesuiten zu leitenden Missionen in Bayern geschlossen. Während das königl. Ministerium und besonders der Präsident Febr. v. Zu-Rhein auf das entschiedenste und wärmste für dieselben sich ausgesprochen haben, soll dieser Tage ein im Allerhöchsten Auftrage gefertigtes Schreiben in Würzburg eingetroffen sein, des Inhalts: Se. Maj. versehe sich, daß bei noch abzuhaltenden Missionen der hochwürdige Dr. Bischof von Jesuitenmissionen Umgang nehmen werde.

Hannover, 9. März. Die „Hann. Ztg.“ widerlegt die Nachricht mehrerer Zeitungen, daß kürzlich von der hiesigen Regierung eine anderweitige Erklärung über die provinciallandchaftliche Frage nach Frankfurt abgegangen und darin die Kompetenz der hohen Bundesversammlung beanstandet sei.

Dresden, 7. März. (Dr. Z.) JJ. kais. H. H. die Großfürsten Nikolaus und Michael sind heute Mittag von Görlitz hier eingetroffen und in den im königlichen Schlosse in Bereitschaft gehaltenen Zimmern abgetreten.

Wien, 5. März. Von hier wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben: „Daß die österreichische Regierung unter der kräftigen Leitung des Fürsten Schwarzenberg keine Ungerechtfertigkeit geduldiq hinnehme, sowie jeden Augenblick bereit sei, eine solche, sie komme, von wem sie wolle, auf das entschiedenste zurückzuweisen, davon haben die Verhandlungen des auswärtigen Amtes mit andern Staaten, und zuletzt noch die an das englische Kabinet gerichteten Noten hinlänglichen Beweis gegeben. Aber um auf solche Weise mit Erfolg aufzutreten zu können, muß man nicht nur selbst weit entfernt sein, Andern unberechtigte Zumuthungen zu machen oder Williges zu verweigern, man muß auch von einem Geiste des Friedens durchdrungen sein, der jeder unnützen Provokation aus dem Wege geht, und jede Gelegenheit sorgsam wahrnimmt, sich mit Andern auf billigen Grundsatzen zu verständigen. Nur dann ist man stark in seinem eigenen Hause. Für dies doppelte Verhalten dienen die eben angeführten Verhandlungen mit England zum Belege. Kaum hat das englische Kabinet einen Repräsentanten gefunden, dem dieselben Ueberzeugungen durch seine ganze politische Laufbahn zur Richtschnur dienten, und von dessen edelmännischem Charakter man nicht zu gewärtigen hat, daß schöne Worte entgegengelegte Handlungen bemänteln, als sich auch die österreichische Regierung bereit findet, das gute alte Einverständnis mit England zu erneuern.“

Dieses Einverständnis hat stets einen traditionellen Theil der Politik jedes Ministeriums ausgemacht — das des Vord. Palmerston allein ausgenommen — und wurde hiesiger Seits nur gezwungen aufgegeben. Der versöhnliche Charakter des Grafen Westmoreland ist ganz geschaffen, diesen neu angeknüpften Verhältnissen Dauer zu verleihen, indem von diesem Staatsmann kein Schritt zu befürchten ist, der nicht der Erhaltung des allgemeinen Friedens gewidmet wäre. Auch Graf Derby hat in der Flüchtlingsfrage keine unbefugten Versprechungen gemacht, aber die besugten machte er klar und offen und erkannte eben dadurch die Wahrheit der österr. Angaben und das Recht unserer Forderungen an, welche seine Vorfahren zu leugnen und zu umgehen beflissen waren. Der Charakter des edlen Grafen ist ein durchaus Vertrauen erweckender, und von ihm sind weder Verationen a la Don Pacifico, noch Rechtsabweisungen so empörender Art zu gewärtigen, wie die ironische Abfertigung der Beschwerde über das an Haynau verübte Attentat. Unter diesen Umständen wird auch die österreichische Regierung Anlaß finden, von den Maßregeln der Strenge gegen Engländer in den kaiserlichen Staaten abzusehen, die ihr nur eine gezwungene Reziprozität diktierten. Nicht Oesterreich hat den Handschuh geworfen; es nimmt ihn auf, wenn, wo und von wem er ihm immer geworfen wird; noch freudiger aber reicht es selbst die Hand zum Frieden und ergrüßt die ihm angebotene. Wir wünschen, daß dieses hoffentlich bald hergestellte gute Verhältniß seinen günstigen Einfluß auch außer England geltend machen wird. Auch in Bezug auf Frankreich theilt die österreichische Regierung Lord Derby's Ansicht, und sieht in den noch ungeordneten Verhältnissen dieses Landes und in den Absichten Bonaparte's keine nahe Gefahr für den Frieden von Europa. Die Politik Oester-

reichs wird, wie überall, auch gegen Frankreich ganz dieselben oben berührten Grundzüge festhalten. So lange der Bonapartismus keine aggressive Richtung nimmt — so lange die Thatfachen mit seinen Versicherungen im Einklang stehen, wird man österreichischer Seits sorgsam vermeiden, auch nur den entferntesten Anlaß zu geben, ein solches Verhältnis zu trüben. Was der Präsident in Frankreich selbst unternehmen mag, kann für Oesterreich nicht von entscheidendem Belange sein. In Bezug auf alle jene Maßregeln aber, welche die Unterdrückung der demagogischen Umtriebe dort wie in den Nachbarländern zum Zwecke haben, treffen diese Bemühungen mit den eigenen überein, und sind der vollständigsten Mitwirkung gewiß. Eine eventuelle Aenderung der Friedenspolitik Frankreichs — die wir aber, wie gesagt, so wenig als Lord Derby für wahrscheinlich halten — würde natürlich auch eine solche hier zur Folge haben. Alle diese Verhältnisse im Zusammenhang betrachtet, scheint der Zustand von Europa noch nicht von der Art, um eine baldige Unterbrechung des Friedens besorgen zu müssen, und noch immer lassen wir unsere Beurlaubten ruhig bei den Ihrigen."

Frankreich.

† Paris, 10. März. Der „Moniteur“ enthält heute ein Dekret über den öffentlichen Unterricht, welches aber nur als seinen Zweck angibt, schon jetzt Ordnung und Hierarchie in der lehrenden Körperschaft wieder herzustellen, und die Reorganisation des öffentlichen Unterrichts durch ein Gesetz (also mit Zuziehung des Staatsraths und der Kammern) in Aussicht stellt. Das Dekret befaßt sich mit drei Hauptgegenständen: der obersten Autorität des öffentlichen Unterrichts, dem obersten Unterrichtsrath und den Generalinspektoren des öffentlichen Unterrichts. Die oberste Autorität ist der Präsident der Republik selbst, der auf den Vorschlag des Unterrichtsministers die Mitglieder des Unterrichtsraths, die Generalinspektoren, die Direktoren, die Professoren der Fakultäten, sowie das Collège de France, des naturwissenschaftlichen Unterrichts im Jardin des Plantes, der Schule für lebende orientalische Sprachen, die Mitglieder des Längensbüreaus und der Sternwarte zu Paris und Marseille, sowie endlich die Administratoren und Konservatoren der öffentlichen Bibliotheken ernannt und absetzt. Zur Ernennung von Professoren an den gedachten Anstalten ist denselben zwar ein Präsentationsrecht eingeräumt, der Präsident der Republik ist jedoch dadurch nicht gebunden, indem er die Stelle auch nach dem Vorschlag des Unterrichtsministers auch anderweitig besetzen kann. Die Ernennung der Professoren anderer Anstalten, sowie überhaupt aller Beamten des öffentlichen Unterrichtswesens erfolgt vermöge einer durch den Präsidenten der Republik erteilten Vollmacht durch den Unterrichtsminister, welcher seinerseits den Direktoren der Departemental-Akademien die Ernennung der Gemeindeführer nach eingeholtem Gutachten der Gemeinderäthe überträgt. Die Mitglieder des höhern Unterrichts können nur durch ein Dekret des Präsidenten der Republik abgesetzt werden; der Unterrichtsminister kann sie dagegen mit Verweis, Zensur, Besetzung und Suspension mit oder ohne Gehaltsentziehung bestrafen. Dieselben Strafen, sowie auch die Absetzung, kann der Unterrichtsminister über die Mitglieder des mittlern (Gymnasial-) Unterrichts verhängen. Der oberste Unterrichtsrath besteht aus 3 Senatoren, 3 Staatsrathen, 5 Erzbischöfen oder Bischöfen, 3 Mitgliedern des Kassationshofes, 5 Mitgliedern des Instituts von Frankreich, 8 Generalinspektoren und 2 Mitgliedern des unabhängigen Lehrstandes, im Ganzen aus 29 Mitgliedern, die auf ein Jahr ernannt sind und sich mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers versammeln. Mit der Aufsicht der höheren und mittleren Unterrichtsanstalten des Staats, sowie auch unabhängiger Unterrichtsanstalten sind 14 Generalinspektoren, 8 insbesondere für die höheren, 6 insbesondere für die mittleren, beauftragt, und zwei dergleichen für den Elementarunterricht. Zuletzt enthält das Dekret noch folgende Bestimmungen: Der oberste Unterrichtsrath wird in seiner nächsten Session einen neuen Studienplan diskutieren. In dringlichen Fällen können auch die Akademierektoren einen Professor suspendiren. Alle vom Staat bezahlten Professoren, Literaten, Gelehrte und Künstler können nur zwei nicht unentgeltliche Stellen kumuliren, deren Ertrag sich bis auf 20,000 Franken erheben kann. Gleichzeitig bringt der „Moniteur“ schon das Personal der neu organisirten Behörden. Mitglieder des obersten Unterrichtsraths sind: 3 Senatoren: Troplong, Poinssot, Elie v. Beaumont; 3 Staatsrathen: Baroche, Karl Giraud, Michel Chevalier; 5 Mitglieder des Episcopats: Kardinal-Erzbischof von Rheims, die Erzbischöfe von Paris und von Tours, die Bischöfe von Arras und von Orleans; 3 (im Dekret vergessene) Vertreter der nicht-katholischen Konfessionen: die Konfessionspräsidenten Rudolph Cuvier und Zuilerrat, sowie der Vizepräsident des israelitischen Zentralkonfessionsrats, Frank; 3 Mitglieder des Kassationshofes: Graf Portalis, Delangle und Kocher; 5 Mitglieder des Instituts: Baron Thénard, St. Marc Girardin, v. Sauley, Morin, Lelut; 8 Generalinspektoren: Burnouf, Ravaisson, Risard, Dumas, Leverrier, Brongniart, Berard und der Abbe Daniell; 2 Direktoren unabhängiger Unterrichtsanstalten: Abbe d'Alzon und Bellaguet.

Wie hieraus ersichtlich, sind dem kirchlichen Element, das dekretmäßig nur 5 Stellen im obersten Unterrichtsrath hat, gleichwohl noch 2 Stellen faktisch eingeräumt, die ihm freilich ebenso wieder entzogen werden können. Besonders stark sind die mathematischen und Naturwissenschaften vertreten, die bis ein Viertel der Stellen zählen. Zum Vizepräsidenten ist der bekannte Chemiker Dumas bezeichnet. Unter den 16 Generalinspektoren befinden sich zwei Geistliche, der eine für den wichtigen Kreis des Elementarunterrichts. — Der Gehalt der Generalinspektoren ist auf 12,000, 10,000 und 8000 Franken festgesetzt.

Es wird allgemein bemerkt, daß in dem Dekret, die Eidesleistung betreffend, von den Deputirten nicht, sondern nur von den Beamten die Rede ist, deren Eidesleistung als eine Entlassung betrachtet werden soll. Außer Cavaignac wird jedoch wahrscheinlich kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers den Eid verweigern. Der General hat, wie man hört, die Absicht, den Eid in Person zu verweigern, während seine Familie Alles anbietet, um ihn zu bestimmen, sich auf eine schriftliche Protestation zu beschränken. Da, wie verlautet, der Eid in Gegenwart des Prinz-Präsidenten geleistet werden soll, so würde eine Protestation dadurch um so gefährlicher werden.

Der Fürst v. Ligne, welcher bekanntlich jüngst in Berlin und Wien war und sich jetzt in Paris aufhält, läßt heute bekannt machen, daß seiner Reise nach den genannten Städten keine diplomatische Sendung zu Grunde gelegen hat. — Vorgeföhren gab der Präsident der Republik dem englischen Gesandten, Lord Cowley, ein Diner, welchem die Elite der elyseischen Gesellschaft beizuhönte. — Der Graf v. Bawelwost ist, einer halbamtlichen Mitteilung zufolge, nur in Privatgeschäften von London nach Paris gekommen. Er wird in diesen Tagen wieder nach London zurückkehren. — Als der Präsident der Republik vorgeföhren aus der großen Oper nach Hause zurückfuhr, stieß sein Wagen mit einem andern zusammen. Der Stoß war so heftig, daß ein Pferd am Wagen des Präsidenten zu Boden stürzte. Der Kutscher am andern Wagen, welcher betrunken war und auf den Kutscher des Präsidenten schimpfte, wurde verhaftet. Es hat sich kein weiterer Unglücksfall ereignet. Der verhaftete Kutscher wußte nicht, daß der Präsident in dem Wagen saß. — Die Arbeiten zur Errichtung einer Eisenbahn um Paris herum haben bereits angefangen. — Der Orleanser Eréton läßt heute seine Reise nach Frohsdorf widerlegen. — Die Zahl der zur Deportation nach Algerien und Cayenne bestimmten Personen beträgt gegenwärtig 1230. Man glaubt, daß diese Zahl sich im Laufe dieses und des nächsten Monats verdreifachen wird. — Heute findet der große Ball bei dem Minister des Außern statt. Die Beamten des Ministeriums werden alle in großer Uniform erscheinen.

Der General v. Milbzig und die übrigen polnischen Flüchtlinge, die aus Athen ausgewiesen worden, sind in Paris angekommen; sie begeben sich nach England. — Dr. Béron veröffentlicht heute einige Zeilen in dem „Constitutionnel“, in welchen er die Gerüchte über die Ausdehnung der Detroitlinie bis zu den Festungswerken von Paris widerlegt.

Dänemark.

Kopenhagen, 6. März. In der heutigen Sitzung des Volksthings stand die Frage zur Tagesordnung, ob der von mehreren Abgeordneten eingebrachte Entwurf einer Adresse an den König zur Verhandlung kommen solle oder nicht; mit 84 gegen 4 Stimmen (Née, R. Sörensen, Bliren-Fincke, David) ward die Frage bejaht; der Vorschlag des Vorsitzenden, die Sache einer ersten und zweiten Verhandlung zu unterziehen, ward einstimmig angenommen. Es ist dies ein ziemlich weitläufiges Aktenstück und geht im Wesentlichen dahin, daß das Volksthing die Besorgniß und den Mangel an Vertrauen ausdrücken soll, mit welchen das Volk der Ordnung der Angelegenheiten des Reiches in den Händen der jetzigen Minister entgegen sieht.

† Karlsruhe, 12. März. Auf dem hiesigen Fruchtmarkte am 10. März wurden verkauft: 179 Malter Haber zu 5 fl.; eingeführt wurden 33 Malter Haber; Kunstmehl Nr. 1 (per Malter zu 150 Pfund) 18 fl.; Schwingmehl Nr. 1 17 fl.; Mehl in drei Sorten Nr. 1—3 15 fl. In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt . . . 31,006 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden v. 4. bis incl. 10. März 169,670 „ „ 200,676 Pfd. Mehl. Davon verkauft 151,282 „ „ 48,394 Pfd. Mehl.

Neueste Post.

* Man schreibt aus Warschau, 6. d.: Heute 3 Uhr Morgens brach im Regierungspalais des Fürsten-Statthalters ein furchtbares Feuer aus, das die kräftigsten Anstrengungen der Rettungsmänner nicht zu dämpfen vermochten. Der Brand dauerte den ganzen Tag und legte die erste und zweite Etage des Schlosses in Asche. Die gewölbten Zimmer mit den darin befindlichen Bureaus und Archiven blieben unversehrt.

Die Berliner „Lith. Corr.“ stellt es in Abrede, daß von Seiten Frankreichs an Preußen eine Einladung zu gemeinschaftlichen Zwangsmahregeln der kontinentalen Großmächte gegen die Schweiz ergangen sei. — Die „Kreuzzeitung“ bezeichnet den hannoverschen General Jakob (vormals Kriegsminister) als den für Bremen ernannten Bundeskommissär.

Der französische Gesandte zu Kassel, Graf v. Guiche Grammont, ist in gleicher Eigenschaft plötzlich nach Stuttgart verlegt worden. Vorerst will die französische Regierung sich in Kassel nur durch einen Gesandtschaftssekretär vertreten lassen, wozu Hr. Serrurier, bisher in London, ernannt wurde. So die „D. P. A. 3.“

Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich hatte trotz des völlig ungeeigneten Wetters, und im Widerspruch gegen den Rath erfahrener Seeleute, die Rückfahrt von Venedig nach Triest auf der stürmischen See befohlen. Der Sturm nöthigte die Flottille, im Hafen von Rovigno zu landen, von wo aus der Kaiser, der mit größter Kaltblütigkeit und ohne Furcht zu werden die Fahrt gemacht hatte, sich zu Land nach Triest begab. Der Monarch wird am 10. d. in Wien eingetroffen sein.

Die Rationalsubskription in der Schweiz macht erfreuliche Fortschritte. Man fühlt lebhaft das Bedürfnis einer Zentralleitung, ohne daß noch eine solche gewonnen werden konnte. Von Schwyz aus ist die Frage einer Entschädigung auch an diejenigen Kantone angeregt worden, die ihre Kriegsschulden bereits abgetragen haben, aber dazu (noch nicht gedachte) Anleihen machen mußten. In St. Gallen sind bereits 1,336,000 Fr. für die Eisenbahn gezeichnet.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

A.751. In meinem Verlage erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben, in Karlsruhe bei **A. Bielefeld:**

Handbuch zum Abstecken von Curven auf Eisenbahn- u. Wegelinien.
Für alle vorkommenden Winkel und Radien aufs sorgfältigste berechnet von **S. Kröhnke**,
Zivilingenieur und best. Landmesser.
Mit 1 Figurentafel.
16. gebund. Preis 1 fl. 6 fr.
Leipzig, März 1852. **S. G. Teubner.**

A.723. [4]2. Sand.
Ankündigung.

Den Herren Geistlichen und Schulmännern, besonders den Besitzern von Rieger's Sammlung und meines Jahrbuches, mache ich die ergebenste Anzeige, daß auf Ostern d. J. die 2. Abtheilung meiner Sammlung für Gesetze im Kirchen- und Schulwesen etc. erscheinen wird. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß ich die Volksschul-Gesetzgebung, welche in neuester Zeit mancherlei und durchgreifende Veränderungen erfahren hat, mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt habe, und es sind sowohl dem Geistlichen als auch

dem Lehrer (für welche ich einen besondern Abdruck veranstalten werde, welcher nicht über 36 fr. stehen darf) alle Hilfsmittel zur Geschäftsführung dargereicht.

Wer daher sich gerne die freie Wahl zwischen meinem und dem von der Herder'schen Buchhandlung angekauften Werke über Schulgesetzgebung offen behalten möchte, der wolle nur noch eine kurze Zeit abwarten.

Sand, den 9. März 1852.
K. L. Schmidt,
Ev. Pfr. u. Dr. phil.

A.529. [3]3. Karlsruhe.
Kapitalien auszuliehen.

An ganz solide Gemeinden und an Privaten sind Darlehen von 5,000 bis zu 70,000 fl. auf wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften gegen entsprechenden Zins auszuliehen. Desfallige Mittheilungen sind franco an die Expedition dieser Zeitung einzufenden.

A.780. Karlsruhe.
Anzeige.

In der Serienzählung herausgekommene groß. bad. 35-fl. Loose, deren Hauptgewinnziehung Ende dieses Monats stattfindet, sind bei uns zu haben. Hauptgewinne: 50,000 fl., 15,000 fl., 5,000 fl., 4 mal 2000 fl., 13 mal 1000 fl.

Löw Pomburger & Söhne.
A.783. [3]1. Karlsruhe.

Bleich-Anzeige.
Für die rüchlichste bekannte Natur- und Waschenbleiche in Waach nehme ich

auch dieses Jahr wieder für hier und die ganze Umgegend Leinwand und Gebild etc. zur Beforgung an, und bitte um recht zahlreiche Zusendungen, unter Versicherung der besten und billigsten Bedienung.

Karl Benjamin Gehres,
Lange Straße Nr. 139,
Eingang: Lammstraße.

A.787. [2]1. Mannheim.
Schiffenstelle-Gesuch.
Ein rezipirter Apothekergehilfe sucht auf künftige Dhren eine Stelle als Gehilfe. Nähere Auskunft erteilt die Materialhandlung Baffermann und Perschel in Mannheim.

A.574. [3]3. London.
Empfehlung & Anzeige.

Hr. Seyfried und G. Verlan aus Karlsruhe empfehlen hiebyr ihren käuflich an sich gebrachten und neu hergestellten Gasthof zum **Goldenen Stern** in London (11 Maddox St. Regent St., früherer Besizer Göhringer).

Sie werden sich bemühen, ihre ehrenwerthen Gäste auf die billigste und prompteste Art zu bewirtheten, mit dem ergebensten Bemühen, daß sie deutsche Küche führen, und Mittagstafel um 2 Uhr geben, wo deutsch, französisch und englisch gesprochen wird.
London, den 1. März 1852.

Hr. Seyfried & G. Verlan
zum Goldenen Stern.

A.784. [3]1. Karlsruhe.
Gasthausverkauf.

In einem frequenten Amishädtchen des badischen Oberlandes, und an der Straße von Frankfurt nach Basel, ist ein dreistöckiges Gasthausgebäude mit der Realwirthschaftsgerechtigkeit, mit Hofraum und Wohngebäuden wegen Familienangelegenheiten

aus freier Hand und unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten.
Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes franco unter Ziffer A.784.

A.765. [2]1. Rastatt.
Zu verkaufen oder zu verpachten.

Das sehr vortheilhaft gelegene Wirthschafts-Gebäude zum **Frey'schen Keller** nebst dabei liegenden drei Morgen Gärten und Aeckern ist entweder sogleich unter billigen Bedingungen zu verkaufen oder auf mehrere Jahre zu verpachten.

Barbara Frey's Wittwe.
Rastatt, den 12. März 1852.

A.458. [3]2. Nr. 2291. Karlsruhe.
Hausversteigerung.

Das den Revisor Ferdinand Wilhelm Frey'schen Relikten dahier zugehörige zweistöckige Wohnhaus mit Hintergebäude und Garten, Herrenstraße Nr. 42, einerseits neben Kaufmann Rothardt, andererseits neben Hauptmann Fuchs Wwe. gelegen, wird auf Antrag der Beteiligten am Montag, den 22. März d. J., Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Notars Kay (Amalienstraße Nr. 1) zu Eigentum öffentlich versteigert, und es erfolgt der Zuschlag, wenn die Summe von 8500 fl. oder darüber geboten ist.
Karlsruhe, den 28. Februar 1852.

Groß. bad. Stadtamts-Revisorat.
G. Gerhard.
vdt. Müller.

Karlsruhe.

Mannheim.



Die Vereinigung,

konzeptionirte Anstalt zum Schutze und zur Beförderung von Auswanderern, dirigirt von Karl Krutz in Karlsruhe unter Mitwirkung von Walthar S Reinhardt in Mannheim.

Der kolossale Andrang von Auswanderern von verschiedenen, seither von uns benützten Seehäfen hat uns veranlaßt, unsere Expeditionen vor der Hand nur über Havre zu richten, und können Verträge sowohl für März als April bei uns und unseren Herren Agenten abgeschlossen werden.

Die Verschiffungen unserer Passagiere in Havre geschehen allein mit den Postschiffen neuer Linie, expedirt durch die Herren J. Harbe & Morisse, und zwar:

ab Mannheim	ab Havre	durch die 1200 — 1500 Tonnen großen Postschiffe,
18./20. März	am 25. März	„Albert Galatine,“ Kapit. Salter nach New-York,
21. „	„ 29. „	„Aekbar,“ „ West „
21. „	„ 28. „	„Belle Assise,“ Kapit. Erupan nach New-Orleans,
1./2. April	„ 8. April	„Seine,“ „ Williams „ New-York,
11./12. „	„ 19. „	„Isalbur,“ „ Treut „ do.

Unsere Passagiere können sowohl die Route über Köln & Paris als Rotterdam benützen und werden durch erfahrene Kondukteure von Mannheim bis in den Seehafen begleitet.

A. 433. [6]2.

Rheinische Dampfschiffahrt.

Kölnische

Gesellschaft.



Tägliche Abfahrt von Mannheim:

direkt nach Köln in einem Tag 8 1/2 Uhr Morgens im Anschluß an den ersten Zug von Karlsruhe.

Liegenschafts-Versteigerung.

In Folge richtiger Verfügung werden den Seilermeister Fidelis Ehinger'schen Eheleuten dahier folgende ihnen gehörige Liegenschaften am Donnerstag, den 15. April d. J.,

Nachmittags 2 Uhr, auf hiesigem Rathhause durch den Unterzeichneten öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag sogleich erteilt wird, wenn der Schätzungswert oder darüber geboten wird.

1) Hausnummer 176. Ein zweistöckiges, vor wenigen Jahren massiv von Stein erbautes Wohnhaus in der Lichtenthaler Vorstadt dahier, 84 Fuß lang, 48 Fuß tief, von allen Seiten freistehend.

Die unteren Räume (Keller), worin sich auch eine Küche befindet, sind sämtlich gewölbt; sodann befinden sich im ersten Stocke 2 Salons, 8 Zimmer, nebst Küche; im zweiten Stocke 3 Salons, 8 Zimmer; im Dachstocke 11 Zimmer und freier Speicher.

2) Ein dabei stehendes, dazu gehöriges, von Stein erbautes Detonationsgebäude, 70 Fuß lang, 28 Fuß tief, mit einer Wiederkehr von 28 Fuß Länge und 28 Fuß Tiefe, 1 Zimmer, 1 Waschküche, Remise zu 6 bis 7 Wagen, und 2 Ställe zu je 4 Pferden enthaltend.

Der Platz, worauf diese Gebäulichkeiten stehen, sammt Hofraum und Gartenanlage ist ungefähr 2300 Ruthen groß, und gränzt vorn an die Lichtenthaler Straße, hinten an den Mühlkanal, einerseits Johann Adam Schädel'schen, andererseits Weg; Schätzungswert 45,000 fl.

5) Ein bei diesem Hause liegender Garten, ca. 28 Ruthen groß; Schätzungswert 700 fl.

6) Drei Morgen Wiesen in 3 Stücken, 70 Ruthen Garten, ein Morgen Acker, und fünf Seilerbahnen nebst Pütten; Gesamtschätzungswert 7500 fl.

Die Versteigerungsbedingungen liegen 14 Tage vor der Versteigerung und bis zu Abhaltung derselben auf dem Rathhause dahier zur Einsicht bereit.

Baden, den 10. März 1852. Großh. bad. Distriktsnotar: Walcker.

A.685. [2]2. Königsbach. Eichen-Versteigerung.

Mittwoch, den 24. März d. J., werden auf die öffentliche Gemeinewald 127 Stück zu Boden liegende Eichen, zu Holländer-, Bau- und Nutzholz tauglich, öffentlich versteigert.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim Rathhause dahier. Königsbach, den 8. März 1852. Bürgermeisteramt. Benß.

A.579. [3]3. Rülzheim, Landkommisariats Gernersheim, in der königlich bayrischen Pfalz. Holzversteigerung.

Mittwoch, den 24. d. Mts., des Vormittags um 10 Uhr, werden durch das unterfertigte Bürgermeisteramt, nächst dem hiesigen Orte, an der Straße nach Rheinz-

bern, die daselbst lagernden 112 Pappeln, Nuzholzstäme von 21 bis 40' Länge, und 15 bis 28" mittlerem Durchmesser öffentlich auf Zahlungstermine versteigert.

Hiebei wird bemerkt, daß sich auswärtige Steigerer, welche nicht im Falle sind, dahier als zahlfähig bekannte Bürgen zu stellen, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse ihrer Ortsbehörde auszuweisen haben.

Rülzheim, den 1. März 1852. Das Bürgermeisteramt. Beder.

A.786. Karlsruhe. (Holzversteigerung.) In großherzoglich. Hardwald, Distrikt Sauleger'schlag, werden öffentlicher Steigerung ausgelegt, Dienstag, den 16. d. M.:

58 Klafter forstene Scheitholz, 19 1/2 " do. Prügelholz, 6 " eichene Stumpen, 6700 Stück forstene Wellen.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr am eisernen Thor bei der Schlossgartenfaserne. Karlsruhe, den 12. März 1852. Großh. Bezirksforstrei Eggenheim. Seidel.

A.772. [3]1. R. 6312. Adelsheim. (Sommersmissionenbegebung.) Die Arbeiten zu der neu zu erbauenden evangelischen Kirche in Rosenberg, nämlich:

der Maurerarbeit (Material ohne Fuhrlohn) 3549 fl. 24 fr. der Steinhauerarbeit 2334 fl. 30 fr. der Zimmerarbeit 762 fl. 20 fr. der Dachdeckerarbeit (Ziegel und Schiefer) 557 fl. 24 fr. der Schreinerarbeit (Gestühl ohne Altar und Kanzel) 1069 fl. 28 fr. der Schlosserarbeit 230 fl. 36 fr. der Tischlerarbeit 532 fl. 51 fr. der Glaserarbeit 267 fl. — fr.

zusammen 9303 fl. 33 fr. werden wir Samstag, den 27. d. M., Morgens 8 Uhr, in dem Rathhause zu Rosenberg unter Mitwirkung der großh. Bezirks-Bauinspektion Gerlachshausen versteigern; wozu wir hiermit diejenigen, welche dazu Lust tragen, einladen. Die Steigerungsbedingungen können bis zum 26. d. M. auf die öffentliche Kanzlei eingesehen werden.

Adelsheim, den 10. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Lindemann.

A.785. R. 6697. Kenzingen. (Aufforderung und Fahndung.) Johann Wehrle von Niegel, Soldat beim II. Infanteriebataillon, hat sich unerlaubter Weise von Hause entfernt und ist sein Aufenthaltsort unbekannt. Er wird nunmehr aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder dahier oder bei seinem Kommando zu stellen, als er sonst in eine Geldstrafe von 1200 fl. verurteilt und ihm das Orts- und Staatsbürgerrecht entzogen würde.

Kenzingen, den 10. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Posp.

A.770. Neckarbischofsheim. (Aufforderung und Fahndung.) Der Soldat Jakob Michael Mascholder von Tresslingen bei dem großh. X. Infanteriebataillon, I. Kompagnie, ist eines gefährlichen Diebstahls beschuldigt, und hat sich geflüchtet. Derselbe wird aufgefordert, sich längstens binnen 6 Wochen bei hiesigem Gerichte zu stellen, widrigenfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung gegen ihn gefällt werden würde.

Zugleich wird das Vermögen desselben nach Tit. XII. des Gesetzes vom 5. Februar v. J. mit Beschlag belegt; was dem sündigen Angeklühten hiermit öffentlich verkündet wird.

Das Signalement desselben kann z. J. nicht angegeben werden. Auch ersuchen wir sämtliche Behörden, in deren Bezirk Mascholder etwa betreten wird, denselben verhaften und anher abliefern zu lassen.

Neckarbischofsheim, den 10. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Scheuermann.

A.781. [3]1. R. 6207. Neckargemünd. (Aufforderung.) Der Soldat beim 9. Infanteriebataillon, Johann Franz Birkenfelder von

Derschwarzach, hat sich ohne Erlaubnis aus seiner Heimath entfernt, und sein jetziger Aufenthaltsort konnte bis jetzt nicht ermittelt werden.

Wir fordern ihn daher auf, sich binnen 6 Wochen hier oder bei seinem Kommando zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur betrachtet und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung in die gesetzliche Strafe von 1200 fl. verurteilt werden wird.

Neckargemünd, den 6. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Leer.

A.633. [3]3. R. 5228. St. Blasien. (Aufforderung.) Elisabeth Kern, geb. Wegstein, von Burgberg in der Schweiz, ist angeschuldigt, mehrere Regenschirme in Todimoo gestohlen und daselbst mehrmals die Postkutsche unbefugt ausgehört zu haben.

Dieselbe wird aufgefordert, sich dahier inner 14 Tagen zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden würde.

St. Blasien, den 1. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Wegst.

A.618. [3]2. R. 8388. Staufen. (Erkenntnis und Fahndungsurkunde.) Die Konstriktion für 1852 betr.

Die nachbenannten Konstriktionspflichtigen der Altersklasse 1831, welche bei der Aushebung am 5. Januar d. J. nicht erschienen sind, und sich auch auf die öffentliche Aufforderung vom gleichen Tage, Nr. 871, nicht gestellt haben, werden hiermit der Konstriktion für schuldig, des Ortsbürgerrechts verlustig erklärt, und vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung Jeder in eine Geldbuße von 800 fl. und zur Tragung der Kosten verurteilt.

Loos-Nr. 6. Jakob Alfer von Krozingen. 36. Franz Josef Peringer von Ehrenstetten. 40. Wendelin Felle von Feldkirch. 42. Johann Oswald von Heitersheim. 48. Franz Hess von Völklingen. 59. Ludwig Schweizer von Krozingen. 65. Leopold Wasmer von Grunern.

Die Fahndung auf Jakob Schweizer von Krozingen wird hiermit zurückgenommen, da sich derselbe zur Nachposition gestellt hat.

Staufen, den 3. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Meßger.

A.632. [3]2. R. 5807. Bretten. (Straferkenntnis.) Die Konstriktion pro 1852 betr.

Da sich die pro 1852 Konstriktionspflichtigen: Karl Friedr. Köppler von Gochsheim, L.-Nr. 4, Friedr. Waag von Nusbaum, L.-Nr. 29, Gg. Feinr. Gassenmeier v. Stein, L.-Nr. 51, Ferdin. Friedr. Koch v. Mühlhausen, L.-Nr. 52, Karl Spittelmeister von Stein, L.-Nr. 62, Karl Wilhelm Jais von Gochsheim, L.-Nr. 68, Jakob Friedrich Koch von Kürnberg, L.-Nr. 78, Leopold Göp von Bauerbach, L.-Nr. 96, Mich. Ludwig Kubin von Mühlhausen, L.-Nr. 99, Joh. Mich. Sauter von Wödingen, L.-Nr. 109, Friedrich Schreiber von da, L.-Nr. 117, Johannes Kühner von Nusbaum, L.-Nr. 145, Eduard Hiller von Stein, L.-Nr. 148, Karl Frz. Dan. Mittmeier von da, L.-Nr. 151, Christian Reif von da, L.-Nr. 216,

trotz der diesseitigen Aufforderung vom 29. Dezember v. J., Nr. 336—350, bis heute nicht gestellt haben, so werden dieselben unter Vorbehalt ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle ihres Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt, und Jeder in eine Geldstrafe von 800 fl. verurteilt.

Auch haben sie die Kosten dieses Verfahrens unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu tragen.

Bretten, den 4. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Lab.

A.740. R. 11,305. Heidelberg. (Straferkenntnis.) Die Konstriktion pro 1852 betr.

Nachdem Jakob Schmitt von Dossenheim, Karl Ludwig Dewert von Petersthal, Friedr. Feinr. Rehm von Leimen, Georg Adam Herbig von Altmundorf, Martin Kober von Dossenheim, Frz. Karl Joseph Baumann von Heidelberg, Johann Duallbert Hambrecht von Lustloch, Joh. Ludwig Laur von Leimen, Wilhelm Agudi von Heidelberg, Philipp Goll von Dossenheim, Joh. Georg Gebhard v. Heidelberg, Mathias Josef Schlotthauer von Wieblingen, Heinrich Beder von Dossenheim, und Andreas Friz von Ziegelhausen der öffentlichen Aufforderung vom 9. Januar d. J., Nr. 1644, keine Folge geleistet, so werden dieselben nunmehr der Konstriktion für schuldig erklärt und Jeder derselben in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verurteilt.

Heidelberg, den 8. März 1852. Großh. bad. Oberamt. Kraft.

A.743. R. 5138. Billingen. (Vereinigungs- und Straferkenntnis.) J. S.

der fürstl. Standesherrschaft Fürstberg gegen die Wirtsch. Knechtgesellschaft Jaf Wolber und Komp. in Schiltach, Forderung betr.

wird das diesseitige Versäumungs- und Straferkenntnis vom 10. Juni 1851, Nr. 11,234, dahin berichtigt, daß der abwesende Beklagte Jaf Wolber unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt wird, die Summe von 23,368 fl. 41 kr. binnen 3 Wochen bei Vermeidung der Vollstreckung an die Klägerin zu bezahlen.

B. R. W. So geschehen Billingen, den 5. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Schilling.

A.746. R. 169. Bruchsal. (Verweisungs- und Straferkenntnis.) In Untersuchungssachen gegen Georg Köppler von Bruchsal, wegen Meineids, wegen Meineids,

wird auf Antrag des großherzoglich. Staatsanwalts, auf erhaltenen Vortrag und gegenseitige Beratung erkannt:

Der nunmehr flüchtige, 35 Jahre alte, verwitt-

wete und etwas vermögliche Georg Köppler, gebürtig von Mischelsfeld, Amts Wiesloch, als Büchsenmacher in Bruchsal bürgerlich ansässig, sei wegen der Anschuldigung:

in dem bei großh. Oberamt Bruchsal anhängig gewordenen und entschiedenen Rechtsstreit — in Sachen Seiner gegen Emilie Liebig aus Zella (im Herzogthum Sachsen-Gotha), Forderung betreffend — den ihm von der Beklagten zugesprochenen und richterlich aufgelegten Haupttheil des Inhalts:

„Es ist nicht wahr, daß ich zu Anfang des Jahres 1846 von der Beklagten die Summe von 640 fl. 30 kr. entliehen habe“ —

in der Tagsatzung vom 4. April 1851 vor Gericht wissenschaftlich falsch geschworen zu haben, — mit Bezug auf §. 484 des Strafgesetzbuchs in Gemäßheit des §. 41 Nr. 30 und §. 135 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851 in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung an das Schwurgericht des Mittelrheintreffes zu verweisen.

Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß sich der Angeklagte vierzehn Tage vor der im Monat Juni dieses Jahres stattfindenden Schwurgerichtssitzung bei dem Untersuchungsrichter (großherzoglich. Oberamt Bruchsal) zu stellen habe.

Bruchsal, den 4. März 1852. Großherzogliche Anklagekammer. Köttermel. (L. S.) Edert.

A.741. R. 5304. Schwellingen. (Aufforderung.) Die gesetzlichen Erben des verlebten Sattlermeisters Jakob Moos von Schwellingen haben auf dessen Erbschaft verzichtet, dagegen dessen Witwe Susanna Dorothea, geb. Mad von da, auf Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Gemannes gebeten.

Wer dagegen Einsprüche zu erheben gedenkt, wird hiermit aufgefordert, solche binnen 6 Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls demselben stattgegeben werden würde.

Schwellingen, den 9. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Dilger.

A.747. R. 5871. Wiesloch. (Schuldenliquidation.) Die Friedrich Lauer'schen Eheleute und die ledige Anna Eva Schweinfurth von hier wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer nun an dieselben etwas zu fordern hat, wird hiermit veranlaßt, die etwaigen Ansprüche am Montag, den 22. d. M., Morgens 9 Uhr, auf hiesiger Amtsstelle um so gewisser anzumelden, als den Betreffenden an diesem Tage die nachgesuchte Auswanderungserlaubnis erteilt werde.

Wiesloch, den 8. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. Fröhlich.

A.742. R. 3382—90. Haslach. (Schuldenliquidation.) Nachstehende Personen beabsichtigen nach Amerika auszuwandern.

Etwasige Forderungen an dieselben sind bei Verluß der Rechtsfrist in der auf Donnerstag, den 18. d. M., Nachmittags 2 Uhr, anberaumten Schuldenliquidationstagsfahrt anzumelden.

1) Georg Rappeler von Fischerbach; 2) Joseph Rappeler von da; 3) Fr. Joseph Zähringer von Postfetten mit seinen zwei Kindern Kreszentia und Xaver Zähringer;

4) Joseph Hoch von Mühlhausen; 5) Johann Eisenmann von da; 6) Wilhelm Schmid von da; 7) Georg Fälsch von da; 8) Fidel Müller von da; 9) Xaver Müller von da; 10) Joseph Matt von da; 11) Christian Bruder von da; 12) Afra Keller von da; 13) Karoline Uhl von da; 14) Monika Keller von da;

15) Mathias Maier von Steinach mit seiner Ehefrau Elisabetha, geb. Schweinendemann, und 10 Kindern Elisabetha, Karolina, Rosa, Genovefa, Wendelin, Leopold, Helena, Ferdinand, Anton, Theresia Maier;

16) Genovefa und Joseph Maier von Steinach; 17) Andreas Ehr von da; 18) Joseph Oberle von da; 19) Bibiana Kaiser von Sulzbach mit ihrem 7 Jahre alten Kinde.

Haslach, den 8. März 1852. Großh. bad. Bezirksamt. M. Klein.

A.736. R. 8306. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Die ledigen Wilhelm und Elisabetha Kastner und Johann Karner von Weller sind Willens, nach Amerika auszuwandern, weshalb deren etwaige Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche am

Mittwoch, den 17. d. M., Vorm. 11 Uhr, um so gewisser geltend zu machen, als wir ihnen sonst zur Befriedigung nicht verhehlen könnten.

Pforzheim, den 6. März 1852. Großh. bad. Oberamt. Secht.

A.764. R. 8984—85. Pforzheim. (Schuldenliquidation.) Der ledige Wagner Johann Honegg von Tiefenbrunn, und die ledige Theresia Sindinger von Hamberg wollen nach Amerika auswandern, weshalb deren etwaige Gläubiger aufgefordert werden, ihre Ansprüche am

Samstag, den 20. d. M., Vorm. 11 Uhr, um so gewisser geltend zu machen, als wir ihnen sonst zur Befriedigung nicht verhehlen könnten.

Pforzheim, den 10. März 1852. Großh. bad. Oberamt. Secht.

A.775. [2]1. R. 6302. Karlsruhe. (Schuldenliquidation.) Da sich Johann Haber Eheleute von Darlanden, sowie Jakob Stiefel von Blankenloch entschlossen haben, nach Nordamerika auszuwandern, so wird Tagsatzung zur Schuldenliquidation auf Freitag, den 26. d. Mts., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, wobei etwaige Gläubiger zu erscheinen und ihre Forderungen richtig zu stellen haben, da ihnen später nicht mehr zur Befriedigung verhehlen werden kann.

Karlsruhe, den 9. März 1852. Großh. bad. Landamt. Saulsch.